



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 2/2008**

**Satzung der Universität Konstanz für das hoch-  
schuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung  
im Master-Studiengang  
*International Studies in Sports Sciences – IS<sup>3</sup>***

**Vom 23. Januar 2008**

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung im Masterstudiengang *International Studies in Sports Sciences–IS<sup>3</sup>***

**vom 23. Januar 2008**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt die Studienplätze, die jährlich für den Master-Studiengang *International Studies in Sports Sciences – IS<sup>3</sup>* zur Verfügung stehen, an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Sommersemester bis zum 15. Februar bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den IS<sup>3</sup> Master-Studiengang Sportwissenschaft sind:

1. ein qualifizierter Abschluss (Mindestnote „gut“) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad) mit sportwissenschaftlicher Ausrichtung. Im Einzelfall können auch Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss in einem anderen Fach zugelassen werden, wenn ein ausreichender fachlicher Bezug zum Master-Studiengang *IS<sup>3</sup>* vorhanden ist. Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprachwissenschaft.

2. Nachweis der Sprachfähigkeiten in Englisch in **einem** der folgenden anerkannten Tests: Test Resultate „IELTS“ mind. Score 6,5; “Cambridge Certificate of Proficiency in English” (mind. grade C); “TOEFL” (Mindestpunktzahlen: 550 paper-based oder 237 computer-based oder 92 Internet-based).
3. Zwei Empfehlungsschreiben von Lehrbeauftragten einer vom Bewerber besuchten Hochschule die eine Beurteilung über die Eignung des Bewerbers für das IS<sup>3</sup> Studium abgeben können.
4. Nachweis von Titel und Benotung der Abschlussarbeit des für das IS<sup>3</sup> Studium qualifizierenden ersten Studiums. Wenn für das erste Studium keine Abschlussarbeit nötig war, ist der Nachweis mit Titel und Benotung einer schriftlichen Ausarbeitung zu erbringen, die im ersten Studium verfasst wurde.
5. Nur für Bewerber aus der VR China: Original des Zertifikates des „Academic Examination Departments“ der Deutschen Botschaft in Peking

(2) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(3) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen (in deutscher oder englischer Sprache):

1. Lebenslauf
2. Detaillierte Dokumentation der für die Zulassung zum IS<sup>3</sup> qualifizierenden Studium erbrachten Prüfungs- u. Studienleistungen (mit Benotung und ECTS-Credits) (offiziell beglaubigte Kopie des Originals und offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache).
3. Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses (Mindestnote „gut“ oder Äquivalent) (soweit das Abschlusszeugnis bei Bewerbungsschluss vorliegt) (offiziell beglaubigte Kopie des Originals und offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache).
4. Nachweis der Sprachfähigkeiten in Englisch in **einem** der folgenden anerkannten Tests: Test Resultate „IELTS“ mind. Score 6,5; “Cambridge Certificate of Proficiency in English” (mind. grade C); “TOEFL” (Mindestpunktzahlen: 550 paper-based oder 237 computer-based oder 92 Internet-based) (Original oder offiziell beglaubigte Kopie).
5. Darstellung des bisherigen Werdegangs auf ein bis zwei Seiten in Englisch und unter Berücksichtigung der Angaben nach den Studienzielen und dem gewünschten Studienprofil.
6. Zwei Empfehlungsschreiben von Lehrbeauftragten einer vom Bewerber besuchten Hochschule, die eine Beurteilung über die Eignung des Bewerbers für das IS<sup>3</sup> Studium abgeben können.
7. Nachweis von Titel und Benotung der Abschlussarbeit des für das IS<sup>3</sup> Studium qualifizierenden ersten Studiums. Wenn für das erste Studium keine Abschlussarbeit nötig war, ist der Nachweis mit Titel und Benotung einer schriftlichen Ausarbeitung zu erbringen, die im ersten Studium verfasst wurde (Offizielles Dokument, z.B. offizielles Schreiben der besuchten Hochschule).
8. Nur für Bewerber aus der VR China: Original des Zertifikates des „Academic Examination Departments“ der Deutschen Botschaft in Peking.

soweit vorhanden:

9. Nachweise über wissenschaftliche und berufliche Leistungen, d.h. für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen (Offizielles Dokument).
10. Nachweise über sportliche Leistungen (Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften)

(4) Die Zulassung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der qualifizierte Abschluss bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen werden soll, nachgewiesen wird. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vor, muss ein Nachweis über die bislang absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Ersteinschreibung in beglaubigter Kopie, mit Beginn der Präsenz in Konstanz im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des IS<sup>3</sup> (International Studies in Sports Sciences).
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) im Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mindestens die Gesamtnote „gut“ oder deren Äquivalent erreicht oder das voraussichtliche Erreichen dieses qualifizierten Abschlusses durch den Nachweis der bislang erbrachten Prüfungsleistungen belegt und
  - b) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) für den Master-Studiengang qualifizierender akademischer Abschluss** (Auswahlkriterium 1) bzw. wenn bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt: die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen
- b) wissenschaftliche und berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)  
Für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in anderen Institutionen
- c) Empfehlung (Referenz)** des betreuenden Mentors im zu wählenden Studienprofil (Auswahlkriterium 3)
- d) sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 4)  
Teilnahme an Wettkämpfen, Berufung in Kader und Auswahlmannschaften

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung des akademischen Abschlusses (Auswahlkriterium 1):

Für die Abschlussnote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Leistungen wird die Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle ermittelt:

Noten	1,0 - 1,24	1,25 - 1,49	1,50 - 1,74	1,75 - 1,99	2,00 - 2,24	2,25 - 2,49
Punkte	15	13	10	8	6	4

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Verwaltungsangestellter, Sportmanager, Sozialpädagoge, Physiotherapeut, Krankengymnast, Techniker, Laborant, Technischer Assistent im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz etc.). Als wissenschaftliche Leistungen kommen einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie etc. in Betracht.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens ist für folgende Merkmale bis zur angegebenen maximalen Punktzahl zu bewerten, wobei insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben werden können:

<b>Wissenschaftliche und berufliche Leistung / Tätigkeit / Engagement</b>	<b>Max. Punkte</b>
• Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten	15
• Forschungstätigkeiten, Forschungsaufenthalte	15
• Wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder der Industrie	12
• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung	10
• Trainer oder vergleichbare Qualifikation und Tätigkeit	5

Vergabekriterien:

1. Qualität der Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten (Fachzeitschriften, internationale Reputation etc.)
2. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
3. Aktives Engagement
4. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

3. Empfehlung (Referenz) des betreuenden Mentors gemäß § 6 Abs. 2 c)

(Auswahlkriterium 3):

Der für das Studienprofil gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 zuständige Betreuer erhält die Unterlagen des Studienplatzbewerbers und erstellt ein Gutachten über die Qualifikation und die zu erwartenden Studienleistungen des Bewerbers nach einer Skala von 0-15 Punkten, wobei bei 15 Punkten ausgezeichnete Leistungen zu erwarten sind.

4. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 4):

Sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge auf internationaler Ebene). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

<b>Sportart nach</b>	<b>Schüler</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>
Gruppe A (Olympische Sportarten)	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
Gruppe B (andere Sportarten)	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden

(2) Die ermittelten Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (Bewertung des akademischen Abschlusses) gehen mit 30 %, die nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und wissenschaftliche Leistungen) mit 25 %, die nach Absatz 1 Nr. 3 (Empfehlung des Mentors) mit 30 % und die nach Absatz 1 Nr. 4 (sportliche Leistungen) mit 15 % in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Studienplatzbewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

**§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2008.

Konstanz, 23. Januar 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -